

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.11.1980

Geschäftszahl

0985/80

Rechtssatz

Wird von der Berufungsbehörde die Entziehung der Lenkerberechtigung auf § 73 Abs 1 KFG 1967 gestützt, so wird damit der Berufungsantrag, die Bestimmung des § 74 Abs 1 leg cit anzuwenden, schlüssig abgelehnt, eine "Verletzung der Entscheidungspflicht" liegt daher nicht vor.